Obergericht des Kantons Bern

Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen

Cour suprême du canton de Berne

Autorité de surveillance en matière de poursuite et de faillite

Kreisschreiben Nr. B 8

an die Konkursgerichte des Kantons Bern

Mitteilungen der Entscheide und Verfügungen an die Konkursämter gemäss Art. 176 Abs. 1 SchKG

1. Zuständig für die Konkurseröffnung ist das Regionalgericht derjenigen Region, in dem sich der Betreibungsort der Schuldnerin oder des Schuldners befindet (Art. 46 ZPO i.V.m. Art. 8 Abs. 1 EG ZSJ, Art. 46 ff. SchKG i.V.m. Art. 1 f. EGSchKG).

2. Die dem Konkursamt mitzuteilenden Entscheide und Verfügungen der Konkursgerichte gemäss Art. 176 Abs. 1 SchKG sind der zuständigen Dienststelle des Konkursamtes mitzuteilen, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich sich der Betreibungsort im Zeitpunkt der Konkurseröffnung befindet (Art. 2 Abs. 2 und 4 EGSchKG). Diese Dienststelle ist auch Ansprechpartnerin für die gesetzlich vorgesehenen Absprachen (Art. 230 Abs. 1 SchKG). Sie ist berechtigt zur Antragstellung, insbesondere über das einzuschlagende Verfahren (Art. 231 Abs. 1 SchKG) und den Konkursschluss (Art. 268 SchKG).

Vorbehalten ist eine davon abweichende Anordnung der kantonalen Aufsichtsbehörde oder des zuständigen regionalen Betreibungs- und Konkursamtes (Art. 2 Abs. 4 EGSchKG).

Dieses Kreisschreiben trat am 1. Januar 1997 in Kraft (redaktionell geändert per 1. Juli 2020).